

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Politikwissenschaften
Blockseminar „Bundesteilhabegesetz und Umsetzung“
Blockseminar vom 27.1.20 – 31.1.20

Mittwoch, den 29.01.2020

Unterschiedliches Leistungserbringungs- und
Vergütungsrecht im Teil 1 und 2 des SGB IX

Trennung der Fachleistungen von den Leistungen
zum Lebensunterhalt

Leistungsrecht

Eingliederungshilfe

Änderungen
des trägerübergreifenden
Leistungsrechts
durch das BTHG
im neuen SGB IX, Teil 2
ab 1.1.2018

Leistungen der Eingliederungshilfe - § 102 -

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen:
1. Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation,
 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung,
 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

Anmerkung:

Das ist der Vorrang bei Leistungskongruenz. So konnten z.B. die in § 42 Abs. 3 beschriebenen Leistungen bisher sowohl als Leistungen der medizinischen Rehabilitation, als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wie auch als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht werden. Das geht nicht mehr.

Leistungen
zur
Teilhabe am Arbeitsleben

Ziele der Teilhabe am Arbeitsleben

§ 49 Abs. 1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohten Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

§ 90 Abs. 3 Aufgabe der Eingliederungshilfe

Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

Anmerkung:

Zielsetzung der Eingliederungshilfe bleibt weit hinter Art 27 UN-BRK zurück.

Die Regelung ist allein auf die Ziele der Werkstattleistungen, andere Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit abgestellt.

Im Gegensatz zu bisherigen § 54 Abs.1 Satz1 SGB XII ist kein Verweis auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 49ff (bisher 33ff) mehr vorgesehen. Das Ministerium ist offenkundig der irrigen Annahme, dass Berechtigte mit diesem Leistungsbedarf in der Eingliederungshilfe nicht vorkommen bzw. die Eingliederungshilfe dafür nicht leistungsverpflichtet sein soll.

Kapitel 4: Teilhabe am Arbeitsleben

§ 111 Leistungen zur Beschäftigung

§ 111 Leistungen zur Beschäftigung

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62,
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61. (Anmerk: Budget für Arbeit)

(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59.

§ 60 Andere Leistungsanbieter

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.
- (2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen geltenden mit folgenden Maßgaben für: andere Leistungsanbieter
 1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung, (Anmerkung: *Alternative. Verträge nach § 36 ?*)
 2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
(Anmerkung: *Qualität und Wirksamkeitserfordernis?*)
 3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken und (Anmerkung *Bedarfs- und Zielorientierung sie Wirksamkeit der Leistung?*)
 4. sie sind nicht verpflichtet, leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen Leistungen nach §§ 57 oder 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.
(Anmerkung: *Eignung, Wirksamkeit?*)
- (3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht (Anmerkung: *Koordination; Leistungen wie aus einer Hand?*)
- (4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend
(Anm.: *Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen – in Werkstätten*)

§ 61 Budget für Arbeit

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.
- (2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. (Anmerkung: 2017: 35.700 €/40 v.H. = 14.280 € = 1.190 € mtl.) Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2, zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.
- (3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderung den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.
- (4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.
- (5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

Alternative: Arbeitgeberzuschüsse nach § 50 im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29

§ 50 Leistungen an Arbeitgeber

- (1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch an Arbeitgeber erbringen, insbesondere als
1. Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
 2. Eingliederungszuschüsse,
 3. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb und
 4. teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung.
- (4) Die Eingliederungszuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 betragen höchstens 50 Prozent der vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Entgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Die Eingliederungszuschüsse sollen im Regelfall für höchstens ein Jahr gezahlt werden. Soweit es für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist, können die Eingliederungszuschüsse um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt und bis zu einer Förderungshöchstdauer von zwei Jahren gezahlt werden.

Anmerkungen/Alternative zu § 61

- **Anmerkung:**

Nach **Absatz 2** soll sich der Lohnkostenzuschuss – abweichend vom Arbeitsentwurf - nicht mehr an den dem Werkstattträger zustehenden Aufwendungen bemessen. Stattdessen sollen 75 v.H. des vom Arbeitgeber *regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes* höchstens aber 40 v.H. der Bezugsgröße nach

§ 18 Abs. 1 SGB IV (2016 = 1.162 EUR) gezahlt werden. Dieser Betrag ist allerdings in der Regel nicht höher, als die dem Kostenträger bei einer Beschäftigung in der Werkstatt entstandenen Kosten.

- **Alternative**

Ein echtes Anreizsystem für die Beschäftigung der Budgetberechtigten im ersten Arbeitsmarkt würde für Arbeitgeber und den behinderten Menschen erreicht, wenn

- der ortsübliche Tariflohn zu Grunde gelegt würde,
- der über mehre zeitliche Stufen (Praktikum/Anlernung/Beschäftigung mit Leistungsminderung) für den Arbeitgeber in diesen Phasen des Beschäftigungsverhältnisses durch unterschiedlich hohe, sich im Laufe der Zeit entsprechend dem wachsenden Leistungsvermögen absenkende Lohnkostenzuschüsse verbilligt würde.

Da bei dieser Form der Förderung vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die vollen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben entrichtet würden, verbilligt sich der Aufwand der Träger bzw. des Staates über den entsprechenden social return of work erheblich. Auch die Zuschüsse des Bundes für die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung könnten vollständig entfallen.

§ 61a Budget für Ausbildung

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Ausbildungsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung.

(2) Das Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an dem Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, so kann der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen; die entstehenden Kosten gehören ebenfalls zu den Aufwendungen, die das Budget für Ausbildung umfasst.

§ 58 – Leistungen im Arbeitsbereich

Leistungen im Arbeitsbereich

unverändert wie bisher § 41 SGB IX. **Neuer Satz 3:**

„Die Leistungen werden **längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalter vollendet wird**“.

(Leistungen im Eingangsverfahren – bisher § 40 – neu § 57 ebenfalls unverändert).

Wiederaufnahmeanspruch

§ 220 Abs. 3

- (3) Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen sind oder bei einem anderen Leistungsanbieter oder mit Hilfe des Budgets für Arbeit am Arbeitsleben teilnehmen, haben einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

- (1) Auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen werden die Leistungen nach den §§ 57 und 58 von einer nach § 225 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.
- (2) Werden Teile einer Leistung im Verantwortungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters.

Leistungen
zur
Teilhabe an Bildung
(bei Herrn Meißner)

Noch § 112 Abs. 1

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer **Ganztagsangebote in der offenen Form** ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch **heilpädagogische und sonstige Maßnahmen**, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der Leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können **erneut erbracht werden**, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist.

Hilfen nach Satz 1 umfassen **auch Gegenstände und Hilfsmittel**, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. **Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels** erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Leistungen zur sozialen Teilhabe

§ 76 Absatz 1:

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 3 und 4.

§ 113 Abs. 1:

Wortgleich!

Identisch auch die Aufgabenstellung der EinglH in § 90 Abs. 5

Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Fast vollständige Übereinstimmung des Leistungskataloges

§ 76 Abs. 2:

- (2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere
1. Leistungen für Wohnraum,
 2. Assistenzleistungen,
 3. Heilpädagogische Leistungen,
 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
 7. Leistungen zur Mobilität und
 8. Hilfsmittel.

§ 113 Abs. 2:

Enthält darüber hinaus noch:

9. Besuchsbeihilfen

- (3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 [bestimmen sich nach §§ 77 bis 84](#), soweit sich aus diesem Teil des Buches nichts Abweichendes ergibt.
- (4) Zur Ermöglichung der [gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung](#) in der Verantwortung einer [Werkstatt](#) für behinderte Menschen, einem [anderen Leistungsanbieter](#) oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer [tagesstrukturierender Maßnahmen](#) werden die [erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers](#) übernommen.

•

Leistungen für Wohnraum (§ 77)

- (1) Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.
- (2) Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a des Zwölften Buches sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.

Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82)

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten **mit Hör- und Sprachbehinderungen** die Verständigung mit der Umwelt **aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern**. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Leistungen zur Mobilität (§ 83)

- (1) Leistungen zur Mobilität umfassen
 1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
 2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 erhalten Leistungsberechtigte nach § 2, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind.
- (3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 umfassen Leistungen
 1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
 2. für die erforderliche Zusatzausstattung,
 3. zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
 4. zur Instandhaltung und
 5. für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten.Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.
- (4) Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen nach Absatz 3 Nummer 2.

Leistungen zur Mobilität § 114 Teil 2

- (1) Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 1 Nummer 7 gilt § 83 mit der Maßgabe, dass
1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft **ständig auf die Nutzung** eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
 2. abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung **nicht maßgeblich** sind.

Anmerkung:

Nr. 1 bleibt hinter der Rechtsprechung des BSG zurück

Nr. 2 schränkt die Höhe der KfZ-Hilfe und die Förderung der Erlangung der Fahrerlaubnis im Verhältnis zum Teil 1 ein.

Hilfsmittel (§ 84)

- (1) Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer. (Entfallen: für Menschen mit einer Sehbehinderung).
- (2) Die Leistungen umfassen auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.
- (3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht.

Einschränkung des Leistungskatalogs

– soziale Teilhabe – u.a.

- Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie
- die nachgehenden Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen fallen als Einzelleistungen weg.
- Soweit behinderte Menschen Assistenzleistungen benötigen, können sie Bestandteil der Assistenzleistungen sein (deren Höhe aber nicht im Gesetz geregelt ist).
- Für die Kraftfahrzeughilfe der EinglH soll nur erbracht werden, soweit man „ständig“ auf die Nutzung des KfZ angewiesen ist. Sie richtet sich der Höhe nach auch nicht mehr nach der KfzHV, sodass z.B. Zuschüsse zur Erlangung der Fahrerlaubnis entfallen.

Weitere leistungsrechtliche Bestimmungen

§ 78 Abs. 1 Assistenzleistungen

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeine Erledigung des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.
- (3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Anmerkung:

Es fehlt jede Regelung zur Bemessung und Höhe der Assistenzleistung. Dies ist für die Teilhabeträger außerhalb der Eingliederungshilfe auf jeden Fall hier zu regeln. Für die Eingliederungshilfe erschließt sich das angestrebte Ergebnis aus § 115 (Pauschale Geldleistung)

§ 78 Abs. 2 Gegenstand der Assistenzleistungen

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen (Anmerkung: Arbeitsentwurf enthielt auch noch „die Art“)

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitung und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

§ 78 Abs. 4 Assistenzleistungen

- (4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 **notwendige Fahrtkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers**, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.
- (5) Leistungsberechtigten Personen, **die ein Ehrenamt ausüben**, sind angemessene Aufwendungen **für eine** notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. *Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlicher persönlicher Beziehungen erbracht werden.*
- (6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

Pauschale Geldleistung (§ 116 Abs. 1)

§ 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

(1) Die Leistungen

1. zur **Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung** (**nicht: Fachkraftassistenten**) sowie **Begleitung der Leistungsberechtigten** (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 5),
 2. zur **Förderung der Verständigung** (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
 3. zur **Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität** (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1)
- können mit **Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen** nach § 105 Absatz 3 erbracht werden. **Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (Referentenentwurf: obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen) regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistung sowie zur Leistungserbringung.**

Gemeinsame Leistungsausführung (§ 116 Abs. 2)

- Zwangspoolen -

(2) Die Leistungen

1. zur **Assistenz** (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
 2. zur **Heilpädagogik** (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
 3. zum **Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse** (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
 4. zur **Förderung der Verständigung** (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
 5. zur **Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität** (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
 6. zur **Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme** (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)
- können **an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden**, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

Trennung
der
Hilfe zum Lebensunterhalt
und der
Teilhabeleistungen

Trennung von Teilhabeleistungen/Hilfe zum Lebensunterhalt

- Behinderte Menschen erhalten – wie nichtbehinderte Menschen – künftig zum Lebensunterhalt die Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Behinderte Menschen haben aber als Folge ihrer der Behinderung im Verhältnis zu nichtbehinderten Menschen höhere Kosten z.B. beim Wohnen, aber auch für hauswirtschaftliche Hilfen usw., die mit den Zumutbarkeitsgrenzen bei der Hilfe zu Lebensunterhalt kollidieren.
- Eine generelle Regelung, dass diese Mehrkosten weiterhin als Kosten der EinglH getragen werden fehlt. Es liegt im – nicht durch gesetzliche Vorgaben/Maßstäbe gebundenen - Ermessen der Träger der EinglH, ob sie in bestimmten Fällen solche Kosten als EinglH-Kosten übernehmen.
- Auch hier zeichnen sich Leistungslücken ab.

Trägerübergreifend
einheitliches
Leistungserbringungsrecht
SGB IX 2001

(Ausnahme: Einglh - §§75 ff SGB XII -)

§ 36 SGB IX Sicherstellungsauftrag

- Den **Rehabilitationsträgern** wird in § 36 SGB IX gemeinsam – unter Beteiligung von Bund /oder Ländern - der **Sicherstellungsauftrag für die Rehabilitation übertragen**. Sie haben die **fachlich und regional** nach Anzahl und Qualität erforderlichen Angebotsstrukturen zu gewährleisten.
- Dabei sind die Verbände der Betroffenen und der Leistungserbringer zu beteiligen.
- Sie **sollen** dazu u.a. nach § 25 Abs. 2 SGB IX **regionale Arbeitsgemeinschaften** bilden, weil der Sicherstellungsauftrag **regional durchzuführen** ist
(u.a. Korrelation zur Krankenhausplanung/Planung nach dem SGB XI)
- In diesem Rahmen können die **Gemeinsamen Empfehlungen** der BAR **regionalen Erfordernissen angepasst** werden
(§ 26 Abs. 9 SGB IX)

§ 28 SGB IX – Ausführung in geeigneten Einrichtungen

- Die Leistungen sind nach §§ 13 Abs. 2, 28 Abs. 2 SGB IX zur Erreichung der Ziele der §§ 1, 4 Abs. 1 SGB IX zügig, *wirksam* (und wirtschaftlich) zu erbringen
- Rehabilitationseinrichtungen, deren Struktur- und Prozessqualität nicht geeignet erscheint, die Teilhabeziele im Einzelfall zu erreichen, können keine wirksamen Leistungen erbringen und dürfen danach für die Ausführung der Leistung nicht in Anspruch genommen werden (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)
- Die Auswahl der Einrichtungen erfolgt danach, welcher Dienst oder welche Einrichtung die Leistungen in der am besten geeigneten Form ausführt (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IX – gebundenes Auswahlermessen)
- Verträge mit fachlich nicht geeigneten Diensten oder Einrichtungen werden gekündigt (bisher § 21 Abs. 3 SGB IX aF, jetzt §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 92 Satz 3 SGB X)

Versorgungsverträge § 38 SGB IX

- (1) Verträge mit Leistungserbringern müssen insbesondere folgende Regelungen über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten:
1. Qualitätsanforderungen an die Ausführung der Leistungen, das beteiligte Personal und die begleitenden Fachdienste,
 2. die Übernahme von Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen,
 3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer, soweit sich diese nicht bereits aus dem Rechtsverhältnis ergeben, das zwischen ihnen und dem Rehabilitationsträger besteht,
 4. angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer an der Ausführung der Leistungen,
 5. Regelungen zur Geheimhaltung personenbezogener Daten,
 6. Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von Frauen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Schwerbehinderungen sowie
 7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.

Vertragsrecht der Eingliederungshilfe

Teilhabezielvereinbarung (§ 122)

Der Träger der Eingliederungshilfe kann mit dem Leistungsberechtigten eine **Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen**. Die Vereinbarung wird für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, hat der Träger der Eingliederungshilfe die **Teilhabezielvereinbarung anzupassen**. Die Kriterien nach § 117 Absatz 1 Nummer 3 gelten entsprechen

§ 123 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen nach diesem Teil mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 (Assistenzleistungen) in Verbindung mit § 78 Absatz 4 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur erbringen, **soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Leistungserbringer und dem für den ansässigen Leistungserbringer zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht.** Die Vereinbarung kann auch zwischen **dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden.**
- (2) **Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.** Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. **Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.** Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

Allgemeine Grundsätze (§ 123)

- (4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, **ist der Leistungserbringer**, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes **verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen** und Leistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2.
- (5) Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, nur erbringen, soweit
1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,
 2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, die für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 125 gelten,
 3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,
 4. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu beachten,
 5. **die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.**

Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 3 und 5 sowie die Vorschriften zur Geeignetheit der Leistungserbringer (§ 124), zum Inhalt der Vergütung (§ 125), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128), zur Kürzung der Vergütung (§ 129) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 130) gelten entsprechend.

- (6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.

Geeignete Leistungserbringer (§ 124)

- (1) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer (Einrichtungen) im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Geeignete Leistungserbringer (§ 124)

- (2) Geeignete Leistungserbringer **haben** zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe **eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen**. Sie müssen über die **Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein**. Ungeeignet ist, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Das Nähere zu Satz 3 regeln die Länder. Das Fachpersonal (Referent: Die Fachkräfte) **muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen**.
- (3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen **vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer**.

§ 125 – Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

- (1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln
 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der EingliH (Leistungsvereinbarung) und
 2. die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).
- (2) In der Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen
 1. der zu betreuende Personenkreis,
 2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
 5. die Qualifikation des Personals sowie
 6. soweit erforderlich die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Abs. 2 () zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.
- (3) Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale nach Absatz 2 Leistungspauschalen für die zu erbringenden Leistungen unter Beachtung der Grundsätze nach § 123 Absatz 2 festgelegt. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Absatz 2) zu kalkulieren.

Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistungen unter Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

§ 125 Abs. 4 Vergütungsvereinbarung Werkstätten

- (3) Die Vergütungsvereinbarungen mit Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern **berücksichtigen zusätzlich** die mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese **Kosten** unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen. Können die Kosten im Einzelfall nicht ermittelt werden, kann hierfür eine Vergütungspauschale vereinbart werden. Das Arbeitsergebnis des Leistungserbringers darf nicht verwendet werden, die Vergütung des Trägers der Eingliederungshilfe zu mindern.

§ 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung

- (1) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe haben die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 aufzufordern. Bei einer Aufforderung auf Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. Die Aufforderung durch den Leistungsträger kann an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden. Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.
- (2) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist gegen den Verhandlungspartner und nicht gegen die Schiedsstelle zu richten.
- (3) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Soweit in den Fällen des Satz 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.

§ 127 Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung

- (1) Mit der Vergütungsvereinbarung **gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche** des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung **als abgegolten**.
- (2) Einer Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraumes getätigt werden, muss der Träger der Eingliederungshilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.
- (3) Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Für eine Neuverhandlung gelten die Vorschriften zum Verfahren und Inkrafttreten (§ 126) entsprechend.
- (4) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt die vereinbarte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

- (1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1, 1. Halbsatz abgewichen werden. (D.h. Prüfung auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte!)
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 129 Kürzung der Vergütung

- (1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist (d.h., kein Ermessen ob) die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. Für das Verfahren bei Entscheidung durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Eingliederungshilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht wurde und im Übrigen an die Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.
- (3) Der Kürzungsbetrag kann nicht über die Vergütungen refinanziert werden. Darüber hinaus besteht hinsichtlich des Kürzungsbetrages kein Anspruch auf Nachverhandlung gemäß § 127 Absatz 3.

§ 130 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarung

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe kann die Vereinbarungen mit einem Leistungserbringer **fritslos kündigen**, wenn ihm ein Festhalten an den Vereinbarungen **aufgrund einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung durch den Leistungserbringer nicht mehr zumutbar ist**. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen,
 2. gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind,
 3. dem Leistungserbringer nach heimrechtlichen Vorschriften die Betriebserlaubnis entzogen ist,
 4. dem Leistungserbringer der Betrieb untersagt wird oder
 5. der Leistungserbringer nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem Leistungsträger abrechnet.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen (§ 131)

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe **schließen** auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer **gemeinsam und einheitlich** Rahmenverträge zu den **schriftlichen Vereinbarungen** nach § 125 ab. Die Rahmenverträge bestimmen
1. die **nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen** nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden **Kostenarten und -bestandteile** sowie die **Zusammensetzung der Investitionsbeträge** nach § 125 Absatz 2,
 2. den **Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen**, die **Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf** nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die **Zahl der zu bildenden Gruppen**,
 3. die **Höhe der Leistungspauschale** nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
 4. die **Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile** nach § 125 Absatz 4 Satz 1,
 5. die **Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung**,
 6. die **Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen** sowie **Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen** und
 7. das **Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**.

Fortsetzung § 131 Abs. 1

Für Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem der Leistungserbringer angehört. In den Rahmenverträgen sollen

- die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden
- (2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.
 - (3) Die Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen auf Bundesebene zum Inhalt der Rahmenverträge.
 - (4) Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, kann die Landesregierung die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.

Schiedsstelle (§ 133)

- (1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden.
- (3) Die Vertreter der Leistungserbringer und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer bestellt. Bei der Bestellung ist die Trägervielfalt zu beachten. Die Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit die beteiligten Organisationen der Leistungserbringer oder die Träger der Eingliederungshilfe keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der Beteiligten die Vertreter und benennt die Kandidaten für die Position des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Schiedsstelle (§ 133)

- (4) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über
1. die Zahl der Schiedsstellen,
 2. die Zahl der Mitglieder und deren Bestellung,
 3. die Amtsdauer und Amtsführung,
 4. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
 5. die Geschäftsführung,
 6. das Verfahren,
 7. die Erhebung und die Höhe der Gebühren,
 8. die Verteilung der Kosten,
 9. die Rechtsaufsicht sowie
 10. die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmen.

Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !